

1/0058/2024

Beschlussvorlage
öffentlich

Gemeinde Siemz-Niendorf

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Siemz-Niendorf

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich I Datum 17.10.2024	<i>Bearbeitung:</i> Anika Kröplien <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1114
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Siemz-Niendorf (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Am 9. Juni 2024 ist die neue Kommunalverfassung M-V, am 1. Juni 2024 die Erste Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung M-V in Kraft getreten.

Die Änderungen dieser Rechtsgrundlagen wirken sich auch auf die Regelungen in den Hauptsatzungen der Gemeinden aus, sodass die Hauptsatzung der Gemeinde Siemz-Niendorf in Teilen zu ändern **ist** und teilweise geändert werden **kann**.

Folgende Hauptsatzungsänderungen sind **notwendig**:

- Streichung von § 4 Abs. 2 Nr. 4 HS
- Änderung des § 5 Abs. 3 und 4 HS
- Ergänzung von § 6 Abs. 1 Nr. 3 HS
- Streichung und evtl. Neuformulierung des § 6 Abs. 4 HS
- Änderung des § 7 Abs. 3 HS
- Korrektur des § 8 Abs. 5 HS

Weiterhin ist an einigen Stellen in der Hauptsatzung die Anpassung des Satzungstextes an die weibliche und männliche Form notwendig. Änderungen hinsichtlich der geschlechtsneutralen Sprache sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht explizit farblich hervorgehoben.

Folgende Hauptsatzungsänderungen sind **möglich**:

- Aufnahme von § 4 Abs. 4 HS
- Aufnahme von § 4 a HS
- Änderung des § 7 Abs. 1 HS

Zusätzlich steht es der Gemeindevertretung frei, im Rahmen der Gesetze weitere Änderungen an der Hauptsatzung vorzunehmen (z.B. Anpassung von Wertgrenzen).

Der Vorlage ist ein Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Siemz-Niendorf beigelegt – Änderungen sind rot dargestellt, Erläuterungen zu den Änderungen sind grün abgebildet.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass für den Fall der Aufnahme von Regelungen zu Bild- und Tonübertragungen Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Hauptsatzung zu regeln sind (u.a. Veröffentlichungs-, Speicher- und Löschfristen).

Da es zu den organisatorischen und technischen Anforderungen an Bild- und Tonübertragungen bisher keine Rechtsverordnung des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums gibt, können die erforderlichen Bestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten erst in einem nächsten Schritt erarbeitet und in die Hauptsatzung aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Siemz-Niendorf beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Siemz-Niendorf.

Finanzielle Auswirkungen

Im Falle der Änderung des § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung:

Erhöhung der Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige in Höhe von 400 EUR / Monat

Anlage/n

1	Neufassung HS Siemz-Niendorf (öffentlich)
---	---

Hauptsatzung der Gemeinde Siemz-Niendorf vom _____ - Neufassung -

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am _____ nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Siemz-Niendorf erlassen:

§ 1

Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Siemz-Niendorf führt kein eigenes Wappen und keine Flagge.
- (2) Die Gemeinde führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einen hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE SIEMZ-NIENDORF LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

§ 2

Ortsteile

- (1) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Bechelsdorf, Groß Siemz, Klein Siemz, Lindow, Niendorf, Ollndorf, Torisdorf und Törpt. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.
- (2) Die Ortsteile führen ihren Namen eigenständig und können als Zusatz den Namen der Gemeinde verwenden.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Zu diesem Zweck beruft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister durch öffentliche Bekanntmachung bei Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten.
- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Siemz-Niendorf, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu

unterbreiten. Dies gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Siemz-Niendorf Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Die Fragen müssen sich dabei auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Selbstverwaltungsangelegenheiten) beziehen, sollen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen, keine Wertungen enthalten sowie keinen Bezug auf die Beratungsgegenstände der folgenden Tagesordnungspunkte der Sitzung haben; hiervon kann die Gemeindevertretung im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Soweit Fragen nicht sofort beantwortet werden können, werden diese mit Zustimmung der Fragestellenden von den Befragten schriftlich beantwortet. Außerdem sind die Antworten der Gemeindevertretung zuzuleiten. Erteilen die Fragestellenden keine Zustimmung, sollen die Antworten in der folgenden Gemeindevertreterversammlung mündlich mitgeteilt werden. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (5) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Siemz-Niendorf haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden. Sie sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung unverzüglich zu unterrichten

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertreterversammlungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte
Vergabe von Aufträgen (Über Vergabeverfahren muss aufgrund der veränderten Zuständigkeiten in § 22 Abs. 4 a KV M-V in öffentlicher Sitzung entschieden werden, da bei der Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren keine Geschäftsgeheimnisse betroffen sind.)
 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer die Abschlussberichte
- (3) Die Gemeindevertretung hat im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten des Absatzes 2 in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner keinen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. In nicht in Absatz 2 aufgeführten Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (4) Die öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung werden im Internet als Live-Stream (Übertragung mit Wort und Bild) mit folgenden Maßgaben übertragen:
- a) Der Live-Stream der Gemeindevertretung wird aufgezeichnet und auf der Internetseite _____ für jeweils ein Jahr öffentlich bereitgestellt.
 - b) Die Übertragung der Sitzung der Gemeindevertretung darf den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
 - c) Die Kameraposition und die technischen Rahmenbedingungen werden vor der jeweiligen Sitzung der Gemeindevertretung auf Vorschlag der Verwaltung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister festgelegt.
 - d) Die Übertragung der Einwohnerfragestunde ist möglich, wenn durch die fragestellte Person ausdrücklich eine Übertragung gewünscht wird. Der Wunsch muss beim Einreichen der Frage angemeldet werden.

- e) Es darf nur die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner aufgezeichnet werden. Eine Bildaufnahme aus einer weiteren Position ist unzulässig.
- f) Eine Aufnahme des Zuschauerbereiches und des übrigen Sitzungssaales ist unzulässig.
- g) Mitglieder der Gemeindevertretung, die einer Übertragung ihrer Wortbeiträge widersprechen, zeigen dies der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich an. Diese Anzeige gilt bis auf Widerruf. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin oder des Redners unterbrochen.
- h) Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner einer Übertragung widerspricht.
- i) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen der Gemeindevertretung ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.
- j) Dritten ist die weitergehende Verarbeitung und Verwendung der Bild- und Tonaufnahmen grundsätzlich nicht gestattet. Gesetzliche Ausnahmetatbestände bleiben hiervon unberührt. Ebenso unberührt bleibt das Recht der Fraktionen, mit Zustimmung der jeweils betroffenen Personen Bild- und Tonaufnahmen von ihren eigenen Fraktionsmitgliedern zu erstellen.

(Diese Vorschrift kann gem. § 29 Abs. 5 a KV M-V in die HS aufgenommen werden. Die Formulierung wurde aus dem HS-Muster des STGT M-V übernommen.)

- (5) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sind spätestens 10 Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister einzureichen. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreter Sitzung sollen, sofern Sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von 21 Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Antworten sind den Mitgliedern der Gemeindevertretung zur Verfügung zu stellen.

§ 4 a

Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung

Sitzungen der Gemeindevertretung finden im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29 a Abs. 5 KV M-V statt.

(Diese Vorschrift kann gem. § 29 a Abs. 5 KV M-V in die HS aufgenommen werden. Die Formulierung wurde aus dem HS-Muster des STGT M-V übernommen.)

§ 5

Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 36 Absatz 1 KV M-V folgende beratende Ausschüsse:
- a) Finanzausschuss
Aufgaben: Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
 - b) Ausschuss für Bau, Ordnung und Soziales
Aufgaben: Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, Brandschutz, Kulturarbeit

- (2) Ein Hauptausschuss wird gemäß § 35 Absatz 1 KV M-V nicht gebildet.
- (3) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 36 Absatz 2 Satz 5 KV M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung der Finanzwirtschaft. Der Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Neben einer Mehrheit von Mitgliedern der Gemeindevertretung, können auch weitere sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in den beratenden Ausschuss berufen werden. ~~Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt. Die Besetzung erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren. Stellvertretende Mitglieder werden nicht bestimmt.~~
- (4) Die Ausschüsse nach Absatz 1 bestehen aus 3 Mitgliedern und setzen sich aus der Mehrheit von Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammen, daneben können auch sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner berufen werden. ~~Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt. Die Besetzung erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren. Stellvertretende Mitglieder werden nicht bestimmt.~~
- (Neuregelung der Verteilung der Ausschusssitze gem. § 32 a KV M-V – die bisherige Verhältniswahl wird durch das Zuteilungs- und Benennungsverfahren ersetzt; deshalb der Wortlaut „bestimmt“ und nicht „gewählt“)
- (5) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse nach Absatz 1 sind öffentlich. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

§ 6 Bürgermeister/in / Stellvertretung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 500,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 €.
 2. bei überplanmäßige Ausgaben 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250,00 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,00 € je Ausgabenfall.
 3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500,00 €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 €, ~~mit Ausnahme von Auftragsvergaben.~~ (Ergänzung erforderlich, siehe § 22 Abs. 4 Nr. 3 KV M-V).
 4. bei der Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen unter 100 EUR.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatz 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,00 € bzw. von 250,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werde. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.
- ~~(4) Vergaben von Aufträgen nach der UVgO in Höhe von bis zu 1.000,00 € und nach der VOB in Höhe von bis zu 2.500,00 € können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister entschieden werden.~~

Laut § 22 Abs. 4 a KV M-V entscheidet die Gemeindevertretung (soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt!) über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren.

Sie kann die Befugnisse zur Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren ganz oder teilweise auf den HA oder BGM übertragen.

Die Übertragung der Entscheidungsbefugnisse kann durch eine Regelung in der Hauptsatzung oder durch Beschluss erfolgen.

Mögliche Formulierung für die Übertragung der Entscheidungsbefugnisse per HS-Regelung:

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren innerhalb folgender Wertgrenzen:
1. Vergaben nach der VOB in Höhe von bis zu 2.500,00 €,
 2. Vergaben nach der UVgO in Höhe von bis zu 1.000,00 €.
- Es werden geschätzte Werte zugrunde gelegt.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 des Baugesetzbuches und erklärt den Verzicht auf das Vorkaufsrecht nach § 24 ff. Baugesetzbuch.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von ~~800,00 Euro~~ 1.200 EUR (neuer Höchstsatz gem. § 8 Abs. 1 der Ersten Änderung der Entschädigungsverordnung M-V vom 15.05.2024). Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ununterbrochen vertreten wurden.
- (2) Für die Dauer der tatsächlichen Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält die stellvertretende Person bei Vorliegen eines konkreten Dienstgeschäftes 1/30 der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 pro Tag.

Die Summe der Aufwandsentschädigungen der Stellvertretungen darf die des Bürgermeisteramtes nicht überschreiten.

(Nachrichtlich:

neue Höchstsätze der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen der stellv. BGM gem. § 8 Abs. 2, 1 der Ersten Änderung der Entschädigungsverordnung M-V vom 15.05.2024:

1. stellv. BGM	240 EUR
2. stellv. BGM	120 EUR)

- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, Ausschüsse, ~~in die sie gewählt wurden~~ denen sie angehören (Anpassung an den Gesetzestext der EntschVO M-V gem. HS-Muster vom STGT M-V), und der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro und einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 15 Euro.
- Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, ~~in die sie gewählt wurden~~ denen sie angehören (Anpassung an den Gesetzestext der EntschVO M-V gem. HS-Muster vom STGT M-V), und der Fraktionen, die der Vor- und Nachbereitung der jeweiligen Ausschusssitzung dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Siemz Niendorf, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen im Internet, zu erreichen über den Link <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen> auf der Homepage des Amtes Schönberger Land. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung bewirkt. Unter der Anschrift Amt Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter der obigen Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten. Zusätzlich erfolgen, rein informativ, entsprechende Aushänge in den bestehenden Schaukästen der Gemeinde. Die Schaukästen befinden sich in Niendorf (Bushaltestelle), Ollndorf (Abzweig Birkenweg), Törpt (Bushaltestelle), Bechelsdorf (Bechelsdorfer Rundling 4), Groß Siemz (Bushaltestelle), Klein Siemz (an der Eiche links am See), Torisdorf (Bushaltestelle) und Lindow (Bushaltestelle).
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinden und Städte des Amtes Schönberger Land UNS AMTSBLATT. Die öffentliche Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos allen Haushalten der Gemeinde; einschließlich der Ortsteile, zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt bei der Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, bezogen werden. Zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 erfolgt eine nachrichtliche Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land zu erreichen über den Link <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen>.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes, der Tageszeit, dem Beginn und der Dauer der Auslegung hinzuweisen. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse werden über den Link <https://www.schoenberger-land.de/Sitzungskalender> bekannt gemacht. Die Bekanntmachungsfrist richtet sich nach Ladungsfrist gemäß Geschäftsordnung. Auf alle öffentlichen Sitzungen wird zusätzlich, rein informativ, per Aushang in den Schaukästen hingewiesen.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der nach Absatz 1 vorgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Veröffentlichung in der Tageszeitung "OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung", zu beziehen über die OZ-Lokalzeitung-Verlag GmbH, **Lokalredaktion Grevesmühlen, Wismarsche Straße 2**, 23936 Grevesmühlen.
(Korrektur erforderlich, da neue Anschrift)

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt nach Abschluss des qualifizierten Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28. November 2019 außer Kraft.

Siemz-Niendorf, den _____

Anne Haberkorn
Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.